

Hygienekonzept bei Bestattungen in der Gemeinde Bötzingen



Aufgrund der aktuellen Lage (Pandemiestufe 3) sind verschärfte Regelungen zum Schutz der Gesundheit bei Trauergemeinden zu treffen. In Übereinstimmung mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung sowie der dazu ergangenen Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen vom 15. Oktober 2020 in der ab 20. Oktober 2020 gültigen Fassung sind deshalb Trauerfeiern derart zu gestalten, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Covid-19-Virus möglichst vermieden wird.

Allgemeine Anforderungen:

1. Im gesamten Friedhofsbereich sind Abstände von 1,50 m einzuhalten; Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht.
2. Im gesamten Friedhofsbereich ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
3. Bei Trauerfeiern werden nach § 6 Corona VO die Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden nach §§ 16, 25 IfSG zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erhoben und gespeichert.

Friedhofskapelle

1. Die Höchstzahl der Teilnehmenden wird auf 50 Teilnehmer begrenzt. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbaren Kontakt kommen.
2. Vom Personal der Gemeinde (Friedhofswart) ist die Anzahl der Teilnehmer zu kontrollieren und die Plätze unter Beachtung der Abstandsregel den Teilnehmern zuzuweisen.
3. Die Empore ist für Teilnehmer gesperrt und darf nur von der Organistin genutzt werden.
4. Der Zugang zur Friedhofskapelle erfolgt nur noch über den Hauptzugang. Der Zugang an der Seite wird verschlossen.
5. Mittel zur Handdesinfektion werden beim Eingang der Friedhofskapelle bereitgehalten.
6. Die Türen und alle Gegenstände und Flächen, die in Kontakt mit Personen kommen, werden vor und nach jeder Trauerfeier desinfiziert.
7. Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen genutzt werden; die Liederbücher wurden entfernt.
8. Gemeindegottesdienst ist wegen der erhöhten Infektionsgefahr nicht zulässig.

Im Freien an der Grabstätte

Im Freien gilt die Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden von 100 Personen.

Die Bestimmungen des Hygienekonzeptes werden am Eingang der Friedhofskapelle angebracht und auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen eingestellt.

Bötzingen, den 21. Oktober 2020


Schneckenburger
Bürgermeister

